

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Posaunenwerk des Evangelischen Kirche im Rheinland

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter/in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.

Als Mitarbeiter/in des Posaunenwerks bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel bei den Vertrauens-/Ansprechpersonen vor Ort bei einer Veranstaltung, bei den hauptamtlichen Posaunenwerks-Mitarbeiter/innen oder bei der Vertrauens-/Ansprechperson des Posaunenwerks.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII* bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mitarbeiter/in)

*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt beim Posaunenwerk, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.